



Allgemeine Vermietbedingungen

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt (Stadt) vermietet seine Hallen und Säle an den Nutzer zu folgenden Bedingungen:

1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt, deren Bestandteil diese Allgemeinen Vermietbedingungen sind.

Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden sind ungültig. Dies gilt auch für mündliche Abbedingungen. Der Nutzer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

2. Die Raumausstattung wird mit der Genehmigung festgelegt. Der Nutzer hat die Räume zu besichtigen und diese nebst den Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt anzuzeigen.

3. Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Nutzers. Über die Art und Zeit der Anbringung hat sich der Nutzer vorher mit der Stadt zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Veranstalter. Zusätzliche Aufbauten und Installationen, gleich welcher Art, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt.

Der Hallenboden muss bei Tanz-/Musikveranstaltungen und Kleintierzuchtveranstaltungen, bei denen nicht bestuhlt wird und veranstaltungsspezifische Verunreinigungen auftreten können, mit einem Schutzbelag abgedeckt werden. Bitte setzen Sie sich hierfür im Vorfeld mit der Stadt in Verbindung.

Entfernt der Nutzer zusätzliche Aufbauten nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die kostenpflichtige Entfernung ohne gesonderte Aufforderung durch die Stadt. Für Nachteile, die der Stadt aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration entstehen, haftet der Veranstalter. Diese Regelung gilt für Bühnenausstattung und Requisiten sinngemäß.

4. Die Stadt stellt ihre technischen Einrichtungen, wie Lautsprecheranlage, Bühneneinrichtungen u. ä. nur dann zur Verfügung, wenn eine vom Nutzer namentlich benannte und technisch vorgebildete Person die Geräte bedient.
Siehe dazu Ziffer 8.

5. Das Mietobjekt wird lediglich für die in dem Kostenbescheid vereinbarte Zeit überlassen. Räumt der Veranstalter die angemieteten Räume nicht zu der vereinbarten Zeit, so kann die Stadt Ersatz des Schadens eines Nutzers verlangen, der den Mietraum dadurch nicht vertragsgemäß nutzen konnte.

6. Dem Nutzer wird auferlegt, nur Umstädter Weine auszuschenken. Abweichende Regelungen sind zu beantragen. So genannte „Alkopops“ dürfen weder verkauft noch zum Verzehr angeboten werden. Weiterhin empfehlen wir, Bier und alkoholfreie Getränke von ortsansässigen Getränkelieferanten zu beziehen.

Eine Caterer-Bindung besteht nur in den Räumlichkeiten der Stadthalle.

7. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.



8. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Nutzer ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
9. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
10. Der Nutzer verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen sowie im An- und Abfahrtsbereich und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die Belästigung der Nachbarschaft ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen auszuschließen. Bei Zuwiderhandlung ist die Konventionalstrafe ganz oder teilweise (Festsetzung erfolgt durch die Stadt) verwirkt. *Siehe dazu Ziffer 14.*

Die Stadthalle Groß-Umstadt sowie das Bürgerhaus Klein-Umstadt haben hierzu eigene Brandschutzkonzepte. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Formular der/s entsprechenden Halle/Saals.

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Gestattung HGastG, Sperrzeitverkürzung und Brandsicherheitsdienst) sind beim Ordnungsamt der Stadt Groß-Umstadt, Georg-August-Zinn-Straße 44, 64823 Groß-Umstadt, zu beantragen.

Die zulässige Gesamtbesucherzahl richtet sich nach der jeweiligen Raumgröße sowie der Art des Aufbaus der Bestuhlung und anderen Aufbauten. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Formular der/s entsprechenden Halle/Saals.

Der Nutzer ist selbst für das Mitbringen und Bereitstellen von Verbandsmaterial bzw. eines Erste-Hilfe-Kastens verantwortlich.

Die Zugänge zu gekennzeichneten Ausgangstüren als Flucht- und Rettungswege sind vor Beginn jeder Veranstaltung zu überprüfen und für die Gesamtdauer der Veranstaltung zu gewährleisten.

11. Die Durchführung eines Feuerwerks indoor sowie outdoor ist nicht gestattet.
12. Vor und in der Halle/dem Saal darf nicht gepoltet werden.
13. Die Haus- und Benutzungsordnung für die städtischen Hallen und Säle in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
14. Sobald gegen einen Punkt der Allgemeinen Vermietbedingungen oder Regelungen der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen wird, ist der Nutzer zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 250,00 € verpflichtet. Teilbeträge können festgesetzt werden.
Darüber hinaus entfällt bei Verstößen gegen die Allgemeinen Vermietbedingungen und die Haus- und Benutzungsordnung mit dem Zeitpunkt des Verstoßes der Anspruch des Nutzers auf die Nutzung des Objektes, ohne dass daraus



Regressansprüche, gleich welcher Art, gegen die Stadt geltend gemacht werden können.

15. Die Halle/der Saal sowie die Außenanlage sind vom Nutzer besenrein zu säubern. Bei groben Verunreinigungen ist die Halle/der Saal nass durchzuwischen. Eine Grundreinigung der Sanitäranlagen ist ebenfalls grundsätzlich vorzunehmen.

Des Weiteren ist entstandener Müll vom Nutzer selbst zu entsorgen. Die Halle/der Saal ist so zu verlassen, wie sie/er vorgefunden wurde. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten für erforderliche Nachreinigungen gesondert in Rechnung gestellt.

Die Stadt stellt eine „Erstbestückung“ an Toiletten- und Handtuchpapier zur Verfügung, weiteres Material ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu beschaffen und aufzufüllen.

16. Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe gewahrt bleibt, da die Gebäude direkt in Wohngebieten liegen.

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Musik muss ab diesem Zeitpunkt auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

Die Halle/den Saal verlassende Gäste sind anzuhalten, sich auch im Freien so zu verhalten, dass die angrenzende Wohnbevölkerung nicht belästigt wird.

17. Das Bundesimmissionschutzgesetz und die dazu ergangene Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn bei Betrieb der Einrichtung auf dem Grundstück die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) und im angrenzenden Wohngebiet die Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nicht überschritten werden.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden und beginnt um 22:00 Uhr. Maßgebend für die Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Der Beurteilungspegel setzt sich zusammen aus dem Mittelungspegel in der Beurteilungszeit (in der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr), aus Zuschlägen für Ton- und Informationshaltigkeit und für Impulshaltigkeit für die Tageszeit mit erhöhter Sensibilität.

18. Ein Anspruch auf die mietweise Überlassung der städtischen Einrichtung tritt erst dann in Kraft, wenn die Allgemeinen Vermietbedingungen vom jeweiligen Nutzer unterzeichnet an die Stadt zurück geschickt wurde und das Nutzungsentgelt bei der Stadtkasse eingegangen ist.

Sollte die Stadt auf Grund von Beschwerden/ Beanstandungen/Hinderungsgründen, daran gehindert sein, die Veranstaltung durchführen zu lassen, wird dem Nutzer nach Möglichkeit ein geeignetes Ersatzobjekt angeboten. Sollte auch dies nicht möglich sein, wird die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Überlassung einer Räumlichkeit freigestellt. Bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten. Darüber hinaus bestehen keine Schadenersatzansprüche.

Der Antrag muss innerhalb von **4 Wochen** nach Ausfertigung vom Nutzer zurück an die Stadt geschickt werden, um die Information an die Vereinsnutzer und die



Personalplanung rechtzeitig vornehmen zu können. Bei Nichteinhaltung wird die Nutzung untersagt und der Termin anderweitig vergeben.

19. Liegen zwischen dem Veranstaltungstermin und der Absage mehr als 20 aber weniger als 30 Kalendertage, so ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % des Nutzungsentgeltes zu zahlen. Liegen zwischen dem Veranstaltungstermin und der Absage mehr als 10 aber weniger als 20 Kalendertage, so ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes zu zahlen. Wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage weniger als 10 Tage liegen, ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100 % des Nutzungsentgeltes vom Veranstalter zu zahlen.
20. Rauchen ist in allen Hallen und Sälen der Stadt Groß-Umstadt verboten.
21. Als Gerichtsstand ist Dieburg vereinbart.
22. Der Nutzer erkennt diese Allgemeinen Vermietbedingungen verbindlich an.
23. Den Schlüssel für die Halle/den Saal erhalten Sie von unseren Hausmeistern. Den jeweiligen Hausmeister entnehmen Sie bitte dem Formular der/s entsprechenden Halle/Saals.

Für die Raum- und Schlüsselübergabe bitte einen Termin mit den Hausmeistern vereinbaren. Der Termin kann von der eigentlichen Nutzungszeit abweichen.

Unsere Hausmeister sind per Rufbereitschaft für Sie erreichbar. Es ist mit einer Reaktionszeit von ca. 30 Minuten zu rechnen.